

Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Elternbeitragsreglement)

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt, gestützt auf § 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 und in Anwendung von § 20 Abs. 2 lit i in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Reglement.

1. KINDERBETREUUNG

1.1 Grundsatz

1.11 Die Einwohnergemeinde Egliswil stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern ab Geburt bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

1.2 Betreuungsangebot

1.21 Die Einwohnergemeinde Egliswil bietet folgende Tagesstrukturangebote für Kinder vom 1. Kindergarten bis und mit zur 6. Primarschulklasse im Dorf, unter Vorbehalt von nachstehender Ziff. 1.24, an (vgl. Anhang 1):

- a) Frühbetreuung
- b) Vormittagsbetreuung
- c) Mittagessen (Verpflegung inkl. Betreuung)
- d) Nachmittagsbetreuung.

1.22 Diese gemeindeinternen Angebote sind Kindern mit Wohnsitz in Egliswil vorbehalten und beschränken sich auf die Schulzeit (Montag bis Freitag, ohne Feiertage). Für die Betreuung während der Schulferienzeit besteht eine Verbundlösung.

1.23 Die Schulpflege Egliswil definiert das konkrete Betreuungsangebot und legt die organisatorischen Bestimmungen fest.

1.24 Die Tagesstrukturmodule Frühbetreuung, Vormittagsbetreuung, Mittagessen (inkl. Betreuung), Nachmittagsbetreuung und Betreuung während der Schulferienzeit benötigen eine durch den Gemeinderat festgelegte Mindestnutzerzahl zur definitiven Einführung.

1.25 Zu den Betreuungsangeboten im Vorschulalter zählen folgende, nicht von der Einwohnergemeinde Egliswil zur Verfügung gestellte Betreuungseinrichtungen:

- a) Kindertagesstätten, die die Richtlinien der „kibesuisse“, Zürich, erfüllen
- b) Tagesfamilien, die durch eine anerkannte Organisation vermittelt werden

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Betreuungsplatz selber zu organisieren.

- 1.26 Spielgruppen und Vermittlungsstellen für Betreuungsinstitutionen gehören nicht zu den Betreuungsangeboten der Einwohnergemeinde Egliswil.

1.3 Nutzung des Angebots, Rechtsanspruch

- 1.31 Die Nutzung der Betreuungsangebote ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Tagesstrukturangebote und/oder auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie besteht nicht und lässt sich ebenso wenig ableiten.

1.4 Finanzierung

- 1.41 Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, durch Beiträge der Einwohnergemeinde Egliswil und durch allfällige Beiträge Dritter getragen (vgl. Ziff. 2.1 ff.).

1.5 Kooperationen

- 1.51 Die Einwohnergemeinde Egliswil kann mit anderen Gemeinden und/oder mit privaten Trägerschaften eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung eingehen. Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

1.6 Anforderungen, Qualität

- 1.61 Als Grundlage für die Anforderungen und für die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Empfehlungen bzw. die Standards der „kibesuisse“, Zürich.
- 1.62 Nur bewilligte Betreuungsangebote, die diesen Vorgaben entsprechen, werden durch die Gemeinde Egliswil einkommensabhängig finanziell unterstützt.

1.7 Organisation, Aufsicht

- 1.71 Organisation und Leitung der Tagesstrukturen gemäss vorstehender Ziff. 1.21 obliegen der Schulpflege Egliswil.
- 1.72 Demgegenüber übt der Gemeinderat die Aufsicht über die Tagesstrukturen, über die Kindertagesstätten mit Standort in Egliswil und über Tagesfamilien mit Wohnsitz in Egliswil aus.

2. ELTERNBEITRAGSREGELUNG

2.1 Anspruchsberechtigung

2.11 Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Egliswil im Rahmen der Tarifstruktur gemäss den Anhängen 1 und 2. Der Anspruch besteht nur für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule und beschränkt sich auf Angebote gemäss Ziff. 1.2 dieses Reglements. Weitergehende Angebote werden nicht unterstützt.

2.12 Die Erwerbstätigkeit hat dabei zu betragen:

- a) bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) bei einem allein erziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Partner bzw. lebender Partnerin mindestens 120 %;
- c) bei einem allein erziehenden Elternteil mindestens 20 %.

2.13 Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen, findet aber in Bezug auf das Angebot „Mittagessen“ nicht Anwendung.

Beispiel: Arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von zwei Wochentagen oder vier Halbtagen.

2.14 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung und
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

2.2 Besondere Anspruchsberechtigung

2.21 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Egliswil, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;

- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (zum Beispiel bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um die Beziehungen innerhalb der Familiengemeinschaft langfristig zu stabilisieren.

2.22 Kinder, die in den Kindergarten wechseln, haben das entsprechende Tagesstrukturangebot zu nutzen. Nutzt ein Kind weiterhin das Kita-Angebot, richtet die Gemeinde nur einkommensabhängige Zuschüsse in der maximalen Höhe der Tagesstrukturansätze aus.

2.3 Antragstellung

2.31 Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht, nach erfolgloser Mahnung der Erziehungsberechtigten, kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

2.32 Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie dem regionalen Steueramt und der kommunalen Finanzverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Egliswil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

2.33 Die finanzielle Unterstützung erfolgt ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

2.34 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

2.4 Massgebendes Einkommen

2.41 Das massgebende Einkommen wird per 01. August mit Stichtag 31. Dezember erhoben und ergibt sich aus der gleichen Berechnungsgrundlage, wie sie auch für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton Aargau angewendet wird. Es wird auf § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung verwiesen.

2.42 Bei quellenbesteuerten Personen wird das massgebende Einkommen nach den Grundsätzen gemäss Ziff. 2.41 ermittelt.

2.43 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

2.5 Berechnungsgrundlage

2.51 Die Berechnung der Subventionen erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens von Ziff. 2.4.

2.52 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

2.53 Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Egliswil werden von den maximalen Tarifen gemäss Anhang 1 „Normkosten bzw. Maximaltarife“ die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden und Stiftungen, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

2.6 Änderung der Verhältnisse

2.61 Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Egliswil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

2.62 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch neu berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung bis zum Zeitpunkt, da das massgebende Einkommen gemäss Ziff. 2.4 wieder definitiv festgesetzt ist.

2.7 Auszahlung/Rechnungsstellung

2.71 Die Kosten für die von der Einwohnergemeinde Egliswil angebotenen Tagesstrukturmodule werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

2.72 Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde für die Kosten der genutzten Kinderbetreuungsangebote wird monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

2.73 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Einwohnergemeinde Egliswil zurückgefordert.

2.8 Tarifierpassung

2.81 Die Tarife der Anhänge 1 und 2 basieren auf einem Indexstand von 100.8 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember 2017 (Basis: Dezember 2015). Sie erhöhen oder reduzieren sich entsprechend dem Indexstand, sofern dieser sich jeweils um 5.0 Punkte erhöht oder reduziert.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Zuständigkeiten

3.11 Der Gemeinderat ist für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiete der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

3.2 Ausnahmeregelungen

3.21 Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmesituationen von der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen abzusehen und spezielle Regelungen zu bewilligen.

3.3 Rechtsmittel

3.31 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung hinweg, beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007.

3.4 Inkraftsetzung

3.41 Dieses Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Elternbeitragsreglement) tritt per 01. August 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Mai 2018.

Anhang 1 zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Elternbeitragsreglement) der Gemeinde Egliswil

Normkosten bzw. Maximaltarife

a)	Tagesstrukturen	<i>Zeiten der Tagesstrukturen</i>	<i>Maximaltarif</i>
	Frühbetreuung	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Fr. 14.00
	Vormittagsbetreuung	11.05 Uhr bis 12.00 Uhr	Fr. 14.00
	Nachmittagsbetreuung	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr	Fr. 21.00
	Nachmittagsbetreuung	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr. 42.00
	Nachmittagsbetreuung	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr. 63.00
	Mittagessen (Verpflegung inkl. Betreuung) **	11.50 Uhr bis 13.20 Uhr	Fr. 14.00
b)	Betreuung während Schulferien		<i>Maximaltarif</i>
	Ferientag (Montag bis Freitag)	inkl. Mittagessen	Fr. 90.00
c)	Kindertagesstätten		<i>Maximaltarif</i>
	Kita, ganzer Tag	Kleinkinder (0 bis 18 Monate)	Fr. 135.00
	Kita, ganzer Tag	Kinder über 18 Monate	Fr. 115.00
d)	Tagesfamilien		<i>Maximaltarif</i>
	pro Stunde	ohne Verpflegung	Fr. 9.00
	pro Stunde	inkl. Verpflegung	Fr. 10.00

**.) Für das Mittagessen gilt ein Minimaltarif von Fr. 7.00.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Mai 2018.

Anhang 2 zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Elternbeitragsreglement) der Gemeinde Egliswil

Einkommenstarif bzw. Subventionshöhe

Anrechenbares Jahreseinkommen	Höhe der Subvention
bis Fr. 30'000.00	95 %
ab Fr. 30'001.00 bis Fr. 40'000.00	85 %
ab Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00	75 %
ab Fr. 50'001.00 bis Fr. 60'000.00	65 %
ab Fr. 60'001.00 bis Fr. 70'000.00	55 %
ab Fr. 70'001.00 bis Fr. 80'000.00	30 %
ab Fr. 80'001.00 bis Fr. 85'000.00	10 %
ab Fr. 85'001.00	0 %

Abstufung für Mittagessen	Tarif
bis Fr. 60'000.00	Fr. 7.00
ab Fr. 60'001.00 bis Fr. 85'000.00	Fr. 11.00
ab Fr. 85'001.00	Fr. 14.00

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Mai 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Rolf Jäggi

Der Gemeindeschreiber: Peter Weber